

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

59. Stück, 09.04.1936

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 9. April 1936.) 59. Stück.

Inhalt:

Nr. 128. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1936 über neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften.

Nr. 128.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften.

Oldenburg, den 4. April 1936.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 913) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1.

Bis zum 1. April 1938 dürfen Erlaubnisse für neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften grundsätzlich

nicht erteilt und bestehende Schankerlaubnisse auf nicht zugelassene Arten von Getränken nicht ausgedehnt werden.

§ 2.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ministers der Finanzen. Die Genehmigung ist nur zulässig

1. bei der Neuerrichtung von Gast- oder Schankwirtschaften:

- a) wenn eine neue Gast- oder Schankwirtschaft an Stelle einer vorhandenen durch den bisherigen Inhaber errichtet wird, sofern in den bisherigen Räumen kein weiterer Gast- oder Schankbetrieb stattfindet,
- b) wenn eine Erlaubnis für eine Gast- oder Schankwirtschaft erloschen ist und für die gleichen Räume die gleiche Erlaubnis innerhalb von sechs Monaten nach dem Erlöschen der früherer Erlaubnis beantragt wird,
- c) wenn sich durch das Fehlen von Gast- oder Schankwirtschaften augenscheinliche Mißstände ergeben haben,
 1. in Orten, in denen sich bisher keine Gast- oder Schankwirtschaften oder nur solche nichtarischer Inhaber befanden,
 2. in Orten, in denen Garnisonen eingerichtet oder stillgelegte Werke oder Werkteile wieder in Betrieb gesetzt oder andere Einrichtungen getroffen sind, die die Betätigung größerer Menschenmengen herbeiführen,
 3. in Orten, in denen durch größere Um- oder Neubauten die für die Beurteilung der Bedürfnisfrage wesentlichen Verhältnisse eine erhebliche Veränderung erfahren haben,

4. bei der Erschließung neuen Baugeländes, insbesondere bei der Anlage neuer Siedlungen,

- d) wenn eine Schankerlaubnis für eine Kantinenwirtschaft in Anlagen beantragt wird, in denen wenigstens 100 Personen ständig beschäftigt oder untergebracht sind, sofern der Kantinenbetrieb sich ausschließlich auf diesen Personenkreis beschränkt,
 - e) wenn eine Schankerlaubnis für einen Betrieb beantragt wird, in dem keine alkoholhaltigen Getränke ausgeschenkt werden,
 - f) wenn eine Erlaubnis für eine Gast- oder Schankwirtschaft beantragt wird, die auf Grund eines Rechtsirrtums tatsächlich schon eine geraume Zeit ohne Erlaubnis betrieben worden ist,
 - g) wenn die Erlaubnis für einen Gast- oder Schankwirtschaftsbetrieb beantragt wird, der für den Fremden- oder Ausflüglerverkehr von außergewöhnlicher Bedeutung ist,
 - h) wenn eine Schankerlaubnis für Vereine in eigenen oder angemieteten Räumen beantragt wird, sofern der Ausschank auf die Vereinsmitglieder und deren Gäste beschränkt bleibt,
 - i) wenn die Erlaubnis für einen Gast- oder Schankwirtschaftsbetrieb beantragt wird, der lediglich auf Juden beschränkt bleibt, unter der Auflage, daß diese Beschränkung durch deutlich lesbare Aufschriften kenntlich gemacht wird;
2. bei der Ausdehnung bestehender Erlaubnisse auf nicht zugelassene Arten von Getränken, wenn der Betrieb auf Grund einer Erlaubnis mindestens drei Jahre lang ausgeübt worden ist.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt an Stelle der Bekanntmachung über neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften vom 24. Oktober 1934 am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 4. April 1936.

Staatsministerium.

Pauly.